



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Issum
Der Bürgermeister
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 16.09.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-488
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Baginski
julia.baginski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Gemeinde Issum Eingang				
18. Sep. 2020 <i>SLH</i>				
z.Kn.	zur Bearbeitung			
BM	1	2	3	4

10. Änderung des FNP Beteiligung

Ihr Schreiben vom 09.09.2020

Ihr Zeichen: 61.26.04/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alfred“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Ferner liegt das o. g. Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Kavelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kavelaer, in 47623 Kavelaer.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen,

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Eine Beteiligung der o.g. Feldeseigentümer ist gemäß Ihrem beigefügten Verteiler bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)